



Spoil 15

## SERENISSIMI Serordnung

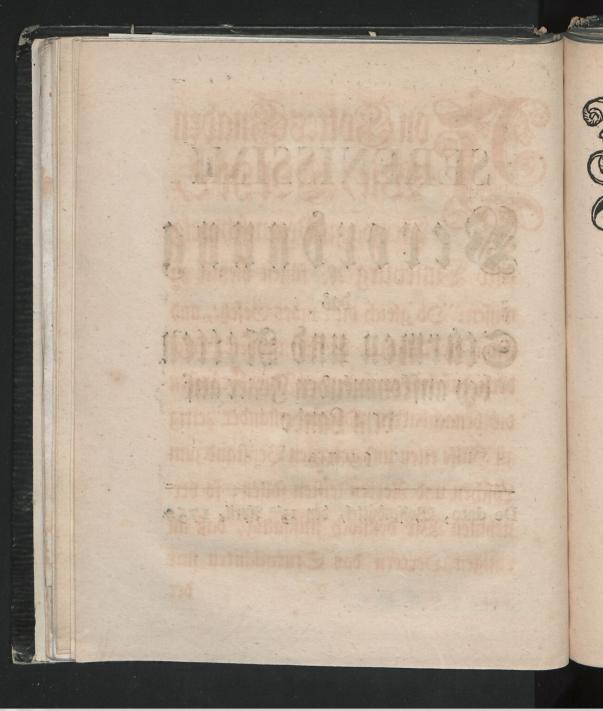
das

Stürmen und Retten ben aufkommenden Feuer auf dem Lande

betreffend.

De dato, Wolfenbuttel, den 15ten April, 1752.

11.





## on Sottes Anaden Wir, SUNC, Serzog zu Braunschweig

und Simeburg 2C. fügen hiemit du wissen: Ob gleich die Landes-Gesetze, und selbst die Pflichten der Menschheit, ersodern, daß ben entstehenden Feuersbrümsten die benachbarten Oerter einander zeitig zu Hülfe eilen und getreuen Benstand zum Löschen und Netten leisten sollen; so versnehmen Wir dennoch mißfällig, daß an einigen Oertern das Sturmläuten mit

der Glocke nur mit so wenigem Anschlagen geschiehet, daß die Leute im Felde solches kaum hören und den Notleidenden annoch zu rechter Zeit zu Hülfe kommen fonnen, an anderen Dertern aber, wenn gleich das Stürmen mit den Glocken gehorig geschehen, die Lieblosigkeit der Leute dann und wann so weit gegangen, daß sie ihre Arbeit im Hause und Felde kaum eher verlassen, bis sie durch Aufgebot und Befehle zum Retten angewiesen worden.

Wie nun durch beides die beste Zeit der Hülse verloren gehet, und solches aller guten Ordnung schnurstracks zu wider

und

und entgegen ist: so setzen, ordnen und wollen Wir demnach, befehligen auch Unsere Ober : und Beamten, auch alle Gerichts: Obrigfeiten, jedes Orts darauf zu sehen, daß ben allem aufkommenden Feuer nicht nur das Stürmen mit den Glocken ofters wiederholet werde, son dern auch die Leute im Felde ihre Arbeit verlassen, und sich, sowol mit ihrem Spannwerk, als die Hand Arbeiters, ben den Alemtern, und wo keine Alemter find, ben den Bauermeistern sich anfinden mussen, damit von selbigen die repartition gemacht werden moge, um desto eher an

an den Ort, wo das Feuer ist, zu kom men; gestalt dann über die dieserhalb ergangene Verordnung sträcklich und mit Nachdruck, ben Vermeidung schwerer Strafe, zu halten. Und wie Wir die Hofmung haben, daß Unsere Unterthanen dasienige, so zu ihrem eigenen Besten gereichet, exfermen, und in Zukunft aus eigenem Trieb den Notleidenden ihre Hulfe nicht versagen werden: als sou demie nigen, welcher an seinem Orte mit seinen Pferden zuerst ben der Feuer-Sprüße sich einfindet, I. bis 2. Thir. und demienigen, welcher mit einem Wagen und darauf gelegten Fässern zum Dorf hinaus fähret, I. Thlr. auch den anderen, welche sich aufmerksam und sleissig bezeigen, nach proportion etwas zur Ergezlichkeit aus den publiquen Cassen gereichet werden. UrkundlichUnserer eigenhändigenUnterschrift und bengedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlen-Siegels. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel, den 15ten April 1752.





A. A. v. Cramm.

